

Welche Regelung müßte ein Gesetz über die Staatshaftung in der DDR enthalten?

Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage müssen grundsätzliche Erwägungen über Aufgaben und Wirkungen eines solchen Gesetzes, die bisherigen praktischen Erfahrungen sowie die Tatsache sein, daß wir keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Staatshaftung haben und daß die persönliche Verantwortlichkeit der Staatsfunktionäre nach § 839 BGB fast gegenstandslos geworden ist. Dabei muß ein solches Gesetz die sich aus dem Schadensereignis ergebenden Beziehungen des Geschädigten zum Staat, des Staates zum Staatsfunktionär und des Geschädigten zum Staatsfunktionär regeln.

Bei der Regelung der Beziehungen des durch rechtswidrige und schuldhaft Ausübung staatlicher Machtbefugnisse Geschädigten zum Staat ergeben sich folgende Fragen:

1. Soll der Staat allgemein für alle Schäden, die seine Mitarbeiter in Ausübung der ihnen übertragenen staatlichen Machtbefugnisse rechtswidrig und schuldhaft Dritten zugefügt haben, oder nur für bestimmte, im Gesetz genau beschriebene Schäden haften? Das heißt: Generalklausel oder Enumerationsprinzip?

2. Für welche bestimmten Schäden soll, wenn man sich für das Enumerationsprinzip entscheidet, eine Schadensersatzpflicht des Staates eingeführt werden?

3. Auf welche Art und Weise kann der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch geltend machen?

Für das Enumerationsprinzip spricht die Tatsache, daß hierdurch alle in der Praxis vorkommenden typischen und aus prinzipiellen Gründen der Gesetzlichkeit sowie der Verantwortlichkeit des Staates festzulegenden Fälle erfaßt werden können. Zugleich wird dadurch vermieden, daß für alle möglichen weiteren, im einzelnen nicht übersehbaren Fälle von vornherein eine allgemeine Schadensersatzpflicht des Staates begründet wird.

Geht man also richtigerweise vom Enumerationsprinzip aus, so müßte m. E. beispielsweise für folgende Fälle die Schadensersatzpflicht des Staates ausgesprochen werden:

a) Wenn ein Mitarbeiter eines staatlichen Organs in Ausübung der ihm übertragenen vollziehend-verfügbaren Tätigkeit oder bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen in einem Strafverfahren eine strafbare Handlung begeht.

b) Wenn ein Mitarbeiter schuldhaft eine Eintragung im Grundbuch fehlerhaft vorgenommen oder unterlassen hat, die Aufsichtspflicht über einen Vormund oder Pfleger vernachlässigt, die Vormundschaft oder Pflegschaft fehlerhaft geführt oder erforderliche Maßnahmen unterlassen hat, ein Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren fehlerhaft durchgeführt hat.

c) Wenn Vermögenswerte, die gemäß gesetzlichen Bestimmungen, gerichtlichen Entscheidungen oder Verwaltungsverfügungen staatlichen Organen übergeben oder von ihnen in Besitz genommen worden sind, in Verlust geraten, beschädigt oder vermindert werden oder in einer anderen als der vorgeschriebenen Weise Verwendung finden.

Eine gesetzliche Regelung der Staatshaftung, die auf dem Enumerationsprinzip beruht, müßte ferner eine Bestimmung darüber enthalten, daß die Verantwortlichkeit des Staates für weitere, noch nicht aufgezählte Fälle durch eine spätere Rechtsnorm festgelegt werden kann.

Schließlich müßte eine gesetzliche Möglichkeit dafür geschaffen werden, daß der Staat für Schäden, die seine Mitarbeiter in Ausübung staatlicher Machtbefugnisse Dritten rechtswidrig und schuldhaft zugefügt haben und die nicht von den aufgezählten Fällen erfaßt werden, Schadensersatz aus Billigkeit leisten kann, wenn dies unter Berücksichtigung der Art und Weise der Schadensentstehung und der wirtschaftlichen Lage des Geschädigten gerechtfertigt ist. Ich denke hier z. B. an Schäden, die durch unrichtiges, schuldhaftes Vorgehen der für die Wohnraumlenkung zuständigen staatlichen Organe entstanden sind. Gegebenenfalls könnte die Schadensersatzpflicht des Staates durch eine spä-

tere Rechtsnorm auf häufig auftretende Billigkeitsfälle erstreckt werden.

Erforderlich ist auch eine klare gesetzliche Regelung, in welcher Weise der Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Meiner Meinung nach sollte der Anspruch in den enumerierten Fällen bei demjenigen staatlichen Organ geltend gemacht werden, dessen Mitarbeiter den Schaden herbeigeführt hat. Lehnt dieses Organ die Schadensersatzleistung ganz oder teilweise ab, dann sollte auf Klage des Geschädigten das zuständige Bezirksgericht entscheiden. Anders müßte jedoch das Verfahren in den Fällen sein, bei denen aus Billigkeit Ersatz geleistet wird. Hierbei handelte es sich lediglich um Ermessensentscheidungen, die ausschließlich die zuständigen örtlichen Räte bzw. die Leiter oder deren Stellvertreter der zentralgeleiteten staatlichen Organe treffen sollten.

Die Tatsache, daß Verwaltungsrecht und Zivilrecht zwei verschiedene Rechtszweige sind, hindert den Gesetzgeber nicht, auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten den Gerichten zuzuweisen¹². Dieser Gedanke kommt eindeutig in der Regelung des § 9 Satz 2 GVG zum Ausdruck. Beispielsweise hat die Volkskammer im § 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1957 (GBl. I S. 221) hiervon Gebrauch gemacht und für die Überprüfung der Eintragungen in der Wahlliste den Rechtsweg zugelassen. Das entspricht auch einer sich in der Gesetzgebung der Sowjetunion abzeichnenden Rechtsentwicklung. Die These, die Gerichte seien in keinem Fall berechtigt, die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten zu überprüfen, ist unbegründet. In Strafprozessen ist z. B. ganz unbestritten, daß die Gerichte bei der Aburteilung von Amtsverbrechen die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten überprüfen können und müssen. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für die vorgeschlagenen Fälle ist notwendig, weil den Gerichten entsprechend ihrer Funktion und der gesetzlichen Ausgestaltung des Beweisverfahrens bessere Möglichkeiten zur Aufklärung von Sachverhalten zur Verfügung stehen als den Verwaltungsorganen. Dabei gewährleisten die §§ 383 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 3 ZPO, 13 und 16 AnglVO die Einhaltung der in solchen Streitigkeiten gebotenen Wachsamkeit.

Unter Zugrundelegung des Enumerationsprinzips erhebt sich natürlich auch die Frage: Kann sich derjenige Geschädigte, dessen Schadensfall sich nicht in die im einzelnen aufgezählten Fälle eingruppiert läßt, für die den Staat eine Schadensersatzpflicht trifft und bei dem es auch keine Haftung aus Billigkeitsgründen gibt, unmittelbar an den betreffenden Staatsfunktionär halten? Nach meiner Auffassung kann er das nicht. Unsere Staatsfunktionäre handeln als Organe unseres Staates auch dann, wenn sie in Ausübung staatlicher Machtbefugnisse einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zugefügt haben. Es kann deshalb nicht zugelassen werden, daß jeder Geschädigte oder vermeintlich Geschädigte — wie es die Konzeption des § 839 BGB vorsieht — unmittelbar gegen den Staatsfunktionär vorgehen kann, der in Ausübung staatlicher Machtbefugnisse rechtswidrig und schuldhaft den Schaden herbeigeführt hat oder von dem der Geschädigte annimmt, daß er ihn geschädigt hat. Der sozialistische Staat tritt dem Bürger durch seine Funktionäre gegenüber. Fühlt sich ein Bürger durch einen Staatsfunktionär geschädigt, dann soll er sich auch an das betreffende staatliche Organ wenden.

Bei der Regelung der Beziehungen des Staates zu dem betreffenden, den Schaden verursacht habenden Staatsfunktionär müßten drei Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es müßte zunächst geregelt werden, daß das Rückgriffsrecht des Staates nur innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablauf des Tages geltend gemacht werden kann, an dem das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden herbeigeführt hat, seine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten

¹² vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen von Kröger (NJ 1952 S. 256 f.) zur Auslegung des Art. 138 der Verfassung und zur Frage nach den sachlichen Gesichtspunkten für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Gericht und den anderen staatlichen Organen.